

obwaltenden Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Güterbesitzern oder Gemeinden und Markungen, oder dem Nachbarstaate, entweder durch gütlichen Vergleich oder durch Herbeiführung einer baldigen Entscheidung zu erledigen, und nachdrückliche Anordnung zu treffen, dass sämtliche Feldmarken berichtigt und durch gute und dauerhafte Grenzsteine bezeichnet werden.

Dieser Anordnung über Herstellung der Grenzen folgten später noch weitere und verschärfte, vom 6. Dec. 1819 und 9. März 1824.

§. 14.

System und Stufenfolge der Vermessung.

Nach den in den vorigen §§. angeführten Bestimmungen bildete sich für die Stufenfolge der Geschäfte folgendes Vermessungssystem, in welchem, vom Grossen ins Kleine gehend, jede Geschäftsabtheilung die ihr zunächst vorhergehende controlirte:

- 1) wurde ein Haupt-Dreieck-Netz, welches sich auf eine mit der höchsten Genauigkeit gemessene Basis gründete, über das ganze Land gezogen.
- 2) wurden die Hauptdreiecke mit den Dreiecken II. und III. Ranges so ausgefüllt, dass auf jede Messtischplatte durchschnittlich wenigstens zwei trigonometrische Punkte aufgetragen werden konnten;
- 3) wurden mittelst dieser trigonometrischen Grundlage auf den Messtischplatten noch so viele graphisch-trigonometrische Punkte für jedes Detailblatt bestimmt, als erforderlich waren,
- 4) die Detailvermessung jedes Terrains mit Sicherheit ausführen zu können.

Das erste Geschäft übernahm Professor v. Bohnenberger, das zweite betraf die angestellten Trigonometer, das dritte die Obergemeter und das vierte die Geometer.

Die Oberaufsicht und Leitung der drei letztern Geschäftsabtheilungen war dem Obersteuerrath Mitnacht übertragen.